

Gesinnungszuschlag

Von Richard Soyer

Die Verfassung der Republik Österreich ist eine anti-faschistische: Der Staatsvertrag 1955 will aus dem österreichischen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nazismus entfernt wissen; das Verbotsgesetz 1945, auch dieses ein Verfassungsgesetz, stellte sogleich nach der Befreiung Österreichs alle Formen nationalsozialistischer Wiederbetätigung unter strengste Strafordnungen.

Dennoch: Die strafrechtliche Praxis der Verfolgung nationalsozialistischer Wiederbetätigung war bis zu Beginn der Neunzigerjahre lahm.

Nachdem unter anderem auch Simon Wiesenthal im Jahr 1990 einer Herabsetzung der Strafuntergrenze auf 6 Monate das Wort redete, damit die Strafverfolgung effektiver werde, beschloß der Nationalrat einstimmig ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Verbotsgesetz geändert wurde (Verbotsgesetz-Novelle 1992).

Die Änderungen der Verbotsgesetz-Novelle lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen: Unter Beibehaltung der Strafobergrenzen wurden sämtliche Untergrenzen herabgesetzt, bei nicht-qualifizierter Wiederbetätigung und bei »Auschwitz-Lüge«-Behauptungen auf 1 Jahr Freiheitsstrafe. Für die Strafbarkeit der zuletzt angesprochenen öffentlichen Äußerungen bedarf es nunmehr keines Nachweises eines besonderen Vorsatzes im Sinne nationalsozialistischer Wiederbetätigung.

Der aktuelle Anlaß dieser Meinungsäußerung ist ein in Wien erstinstanzlich mit einer nicht-rechtskräftigen Verurteilung zu 15 Jahren Freiheitsstrafe nach § 3a Verbotsgesetz (Strafuntergrenze 10 Jahre) zu Ende gegangener Wiederbetätigungsprozeß gegen den erwachsenen Sohn eines F-Landesrates in Niederösterreich. Die Geschworenen sahen als erwiesen an, daß der Angeklagte sich in einer Verbindung, deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben, von 1987 bis Jänner 1992 als »Kameradschaftsführer« in Langenlois und »Gaubeauftragter« in Niederösterreich führend betätigte.

Symbolische und/oder die Gesinnung sanktionierende Strafgesetzgebung ist grundsätzlich meine Sache nicht. Unsere Verfassung will gelebt werden. Nicht nur Denk-, sondern auch Sprechverbote sind dem hinderlich. Davon strikt zu unterscheiden sind (neo-)nationalsozialistisch motivierte kriminelle Handlungen im »klassischen« Sinn. Daß dieser Bereich des Strafrechts eine sondergesetzliche Ausgestaltung in Form des Verbotsgesetzes gefunden hat, hat seinen guten historischen Grund, der aktuell geblieben ist: Mit dem Verfassungsrang wird die erhöhte Bestandskraft der auch mit Strafvorschriften bewehrten, anti-faschistischen Ausrichtung dieser Republik festgeschrieben.

Der weitaus überwiegende Teil der Strafvorschriften des Verbotsgesetzes (VG) sind leges speciales zu Normen des Strafgesetzbuches (StGB). Dieser Zusammenhang sei kurz dargelegt: Verbot der Neugründung nationalsozialistischer Organisationen (§ 3a-c VG) versus Verbot der Gründung einer staatsfeindlichen Verbindung (§ 246 StGB); Aufforderung zur NS-Wiederbetätigung (§ 3d VG) versus Aufforderung zu Straftaten (§ 282 StGB); Bege-

hung nationalsozialistischer Gewalttaten sowie deren Verabredung (§ 3e-f VG) versus Gewalttaten des StGB sowie Verbrecherisches Komplott (§ 277 StGB); Verletzung der Anzeigepflicht (§ 3i VG) versus Unterlassung der Verhinderung einer Straftat (§ 286 StGB).

Daß nationalsozialistische Gesinnung in diesem verdeutlichten Kontext zur Aburteilung gelangt, ist keineswegs zu beanstanden. Aus dem angestellten Vergleich erhellt aber, daß die nach dem Verbotsgesetz zur Anwendung gelangenden Strafraumen bedeutend strenger sind. Die bezughabenden Höchststrafen nach dem Strafgesetzbuch sind nämlich regelmäßig weit unter den Strafuntergrenzen nach dem Verbotsgesetz festgesetzt.

Der aus der Vergangenheit resultierenden besonderen Verantwortung wird eine solche Symbolik und Rhetorik des undifferenziert strengen Strafs nicht gerecht. Schließlich wird damit auch einer inadäquaten Handhabung des Strafrechts ein Türspalt geöffnet, den nicht nur die unmittelbar betroffenen Straftäter propagandistisch zu nützen wissen. Ich erachte es aber auch als unangebracht, daß Staatsanwälte in Wiederbetätigungsprozessen zwecks Eröffnung der Möglichkeit der Unterschreitung der hohen Strafuntergrenze für die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes plädieren. So gesehen führt an der weitergehenden Anpassung der Strafraumen des Verbotsgesetzes an jene des Strafgesetzbuches kein Weg vorbei.

Rechtsstaatliches Unbehagen bereitet die Strafbestimmung gegen nicht-qualifizierte Wiederbetätigung in Form eines unzureichend determinierten Auffangtatbestandes (§ 3g VG). »Einfache« Wiederbetätigung, was ist das eigentlich? Ich weiß schon, der Oberste Gerichtshof judiziert da vorbildlich: Wiedererweckung und Verherrlichung von NS-Zielen, -Einrichtungen und -Verbrechen, um einige zentrale Kriterien anzuführen. Aber: Die Gesinnung allein will ich nicht bestrafen wissen. Auch: Ist es nicht völlig unbefriedigend, daß sich der Gesetzgeber nicht der Mühe unterzieht, allfällige Strafbarkeitslücken klar zu benennen und zu beschreiben.

Daß bei »Auschwitz-Lüge«-Behauptungen (§ 3h VG) der Nachweis eines besonderen Vorsatzes im Sinne nationalsozialistischer Wiederbetätigung nicht mehr erforderlich ist, scheint mir der falsche Weg zu sein. Will man diese unerträglichen Behauptungen konsequent strafrechtlich verfolgt wissen, wäre es allemal effizienter, den Einzelrichter judizieren zu lassen.

Daher: Gesinnungen und Meinungen sollen meines Erachtens auch bei alten und neuen Nazis in der Regel nicht als Officialdelikte verfolgt werden. Angemessene und nachvollziehbare Verurteilungen und ebenso klare wie scharfe öffentliche Auseinandersetzungen mit Worten scheinen mir vordringlich geboten zu sein – kommt doch der offen und wahrhaftig geführten Diskussion in einer rechtsstaatlichen Demokratie existentielle Bedeutung zu.

Dr. Richard Soyer ist Rechtsanwalt in Wien.

